
Darstellung der Verhandlungen

6 e 6

zweiten westphälischen Landtags und ihrer wesentlichen Resultate.

Zu dem zweiten westphälischen Landtage ward von des Königs Majestät der Herr Ober-Präsident Freiherr von Vincke Excellenz zum Landtags-Commissair, der Staats-Minister Freiherr vom Stein zum Landtags-Marschall, und der Landes-Director Freiherr von Romberg zu dessen Stellvertreter ernannt.

Die Versammlung ward den 23ten November 1828 nach gehaltenem Gottesdienst feierlich in dem Friedenssaal des Rathhauses von des Herrn Landtags-Commissarius Excellenz durch eine Rede und Uebergabe der Landtags-Propositionen an den Landtags-Marschall eröffnet, der die erstere beantwortete, die Gefühle von unwandelbarer Treue und inniger Dankbarkeit aussprach, für die von unserm hochverehrten und geliebten Monarchen in dem Landtags-Abschiede (des Jahrs 1827 den 13. Juli) geäußerte Zufriedenheit mit der von den Landständen an den Tag gelegten Anhänglichkeit an Seine Person, und ihrem bewiesenen Eifer und Einsicht bei der Geschäftsbehandlung.

Die erste Sitzung ward eröffnet durch Bekanntmachung der Königlichen Propositionen, der ihr vom Staats-Ministerio beigefügten Uebersicht der Lage, worin sich die nach dem Landtags-Abschiede d. d. 13. Juli 1827 noch zu erörternden Gegenstände befinden, desgleichen einer Uebersicht derjenigen, so von den Ständen bei dem Herrn Landtags-Commissario besonders in Antrag gebracht worden waren.

Die nunmehr vom Landtage begonnenen Arbeiten betreffen:

- I. Die von Seiner Majestät dem Könige dem Landtag zur Begutachtung zugefertigten Propositionen.
- II. Die von den Königlichlichen Ministerien zur Berathung zugestellten Gegenstände, die Mittheilungen des Herrn Landtags-Commissars, die Anträge der Abgeordneten und die Petitionen aus der Provinz.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Die von Sr. Majestät dem Könige dem Landtag zu seiner Begutachtung zugefertigten Propositionen.

Den westphälischen Ständen ward durch die erste Königlichliche Proposition zur Begutachtung vorgelegt:

I. Gesetz-
Entwurf
wegen Ab-
stellung der
Gebehoch-
zeiten.

Der Entwurf eines Gesetzes, die Abstellung der in einigen Theilen von Westphalen gewöhnlichen Gebehochzeiten und ähnlichen Feierlichkeiten.

Der Entwurf des Gesetzes verbietet alle bei Kindtaufen, Hausbauten und andern Veranlassungen zu gebenden Schmausereien, bei welchen von den Eingeladenen Geschenke dargebracht, diese verzeichnet und verlesen werden. Die Einladungen selbst bleiben erlaubt, nur das Geschenkegeben verboten.

Bereits auf dem ersten Landtage ward von einigen Abgeordneten die Abschaffung der dem Landmanne und Fabricanten durch ihre Kostbarkeit und Zeitverlust schädlichen Gebehochzeiten in Antrag gebracht. (Pro. 31 der Darstellung.)

Da eine unbedingte Einschränkung als Gastfreiheit und Geselligkeit störend, bedenklich schien, so beschloß man, die Sache bis zum nächsten Landtage auszusetzen, wo jedes ständische Mitglied in seiner Gegend nähere Erkundigung über den Umfang des gerügten Mißbrauchs und die deshalb bestehenden Gesetze einziehen könne. Der vorliegende Gesetzes-Entwurf ist nicht gegen gesellige Vereine, sondern nur gegen die dabei eingeführte Gewohnheit Geschenke zu geben, durch Anfertigung von Verzeichnissen, Bekanntmachen, den Wetteifer der Gebenden anzureizen, gerichtet, und die Stände nahmen den Entwurf an, nur mit Herabsetzung der Strafen auf die halben Sätze.

II. Wege-
Ordnung
für das
Herzog-
thum West-
phalen.

Die zweite Königlichliche Proposition betrifft die Beschwerde der Eingefessenen des Herzogthums Westphalen, wegen übermäßiger ihnen aufgelegten Leistungen zum Wegebau, von denen sie sich überhaupt entbunden glaubten, durch Erlegung eines, ausdrücklich zum Wegebau bestimmten, Theils der Grundsteuer seit dem Jahre 1807.